

Das Unterhaltsrecht ändert sich

Zum 01.07.2005 werden sich die Richtsätze für die Düsseldorfer Tabelle ändern. Hierauf sollte möglichst früh geachtet werden, dass auch ja kein Geld „verschenkt“ wird.

Das ist aber noch nicht alles was sich ändern wird, denn das Bundesjustizministerium arbeitet derzeit an einer größeren Reform des Unterhaltsrechts.

1. Sofern die Änderungen voraussichtlich Nachteile bewirken werden, wie z.B. für eine Vielzahl von geschiedenen oder getrenntlebenden Frauen, dann kann jetzt noch versucht werden dem vorzubeugen. Ganz schlecht wird es für die kinderlosen Frauen mit einer nur kurzen Ehe aussehen. Wenn nicht jetzt eine entsprechend langlebige Regelung getroffen wird, wird es bald wohl zu spät sein.
2. Gleichermaßen können auch eine Vielzahl von Männern diese zukünftig verbindlichen Grundsätze jetzt schon bei der Frage der Höhe ihrer monatlichen Zahlungen zu ihrem Vorteil mit berücksichtigen lassen. Es ist fast immer nur eine Frage, wie dem ehemaligen Partner oder dem Gericht welche Argumente dargelegt werden. Grundsätzlich soll die Verpflichtung zur Eigenversorgung nach der Ehe erheblich gesteigert werden. Auch wird zukünftig ein finanzieller Abstieg nach der Scheidung wohl akzeptiert werden, sofern es hier zwischen den Parteien keine anderslautende Regelung gibt.
3. Die nicht verheirateten Mütter sollen in ihren Rechten erheblich gestärkt werden. Dies insbesondere in der Dauer ihrer Rechte auf Unterhalt gegenüber dem Kindesvater.
4. Oberstes Ziel wird aber voraussichtlich die Stärkung des Kindesunterhaltes sein. Hier sollen z.B. die Kinder bevorrechtigt Unterhalt bekommen, also noch vor den Müttern.

Alle diese Regelungen sollen noch in dieser Legislaturperiode der Bundesregierung erfolgen und können daher fast jederzeit in Kraft treten. Deshalb könnte ein Abwarten der Veränderung der Düsseldorfer Tabelle zum 1.7.2005 vielleicht schon zu spät sein.

Unabhängig von diesen Punkten wird es aber bei den sonstigen, allgemeinen Regelungen bleiben.

So bleibt die Unterhaltspflicht abhängig vom Einkommen.

Allerdings müssen hier nicht nur alle Einkunftsarten zusammen gerechnet werden, so dass auch die möglicherweise nur kleinen Zinseinkünfte vielleicht gerade die Grenze zu der nächsten Unterhaltsstufe überschreiten und so zu höheren Zahlungsbeträgen führen. Andererseits können auch eine ganze Reihe von laufenden Kostenpunkten wie z.B. Kredite die noch aus der Ehezeit stammen die monatliche Unterhaltslast ganz erheblich senken.

Eine genaue Prüfung ist daher gerade jetzt wichtig.

Mag. rer. publ. Johannes Hakes

Rechtsanwalt